

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/699

KVR Kommunalverband Ruhrgebiet - Postfach 10 32

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

DAS RUHRGEBIET.

Kommunalverband
Ruhrgebiet

Der Verbandsdirektor

Kronprinzenstraße 15
Postfach 10 32 64
4300 Essen 1
Telefon (02 01) 2 06 90
bei Durchwahl ZD 69.
Telefax 8 579 511
Telefax 2 06 95 00
Btx = 31884 77

Sparkasse Essen
(BLZ 360 501 05) 200 063
Landeszentralbank, Essen
(BLZ 360 000 00) 36 001 901
Essen
43) 123 40-434

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zei

Tag

10.06.1991

Anhörung durch den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
am 18.06.1991 im Plenarsaal des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bezug: a) Ihr Schreiben vom 08.05.1991 - I.1 E -
b) Schreiben des KVR vom 17.05.1991 - 1-1 -

Anl.: 1 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Friebe,

als Anlage darf ich Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes - Ge-
setzentwurf der Landesregierung LT-Drucksache 11/1121 - über-
reichen.

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme dem die Anhörung durchfüh-
renden Ausschuß des Landtags zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hötter

Anlage

Kommunalverband Ruhrgebiet

Essen, 10. Juni 1991

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes von Nordrhein-Westfalen, LT-Drucksache 11/1121 vom 08.02.1991

Das Gebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR) ist die bevölkerungsreichste und am meisten durch Industrie und Gewerbe geprägte Region des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Grundfakten bestimmen die Dimension der abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Problemstellungen. Die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben müssen daher geeignet sein, die erforderlichen Entsorgungsstrukturen zuverlässig und langfristig zu sichern. Dazu gehört insbesondere auch, daß angesichts der Problemdichte in diesem Ballungsraum die Entsorgungsstruktur alle sich bietenden Möglichkeiten erfaßt und ausschöpft und über die Ortsgebundenheit hinaus eine teilregionale oder regionale Abfallentsorgung zuläßt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der KVR ausdrücklich alle Anstrengungen des Landes, die darauf gerichtet sind, einen hohen Grad von Abfallvermeidung und stofflicher Abfallverwertung zu erzielen. Dabei muß eine vollständige und umweltverträgliche Abfallentsorgung notwendigerweise und unverzichtbar auch eine thermische Behandlung unvermeidbarer und nicht weiter verwertbarer Abfälle umfassen. Aufgrund dieser Ausgangslage dürfen wir zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung folgendes bemerken:

1. Da auch der Bundesgesetzgeber zur Zeit an einer umfassenden Novellierung des Bundesabfallgesetzes arbeitet, und das von dem Bundesumweltminister im April 1991 vorgestellte abfallpolitische Gesamtkonzept wesentliche Änderungen und Neuerungen, die auch für das Land verbindlich sein werden, vorsieht (so z.B. Einführung eines Abfall-Abgabengesetzes; Verordnungen über die umweltverträgliche Entsorgung von schadstoffhaltigen Produkten, von Kraftfahrzeugen, von Elektronikschrott usw.), sollte eine zeitliche Verschiebung und Aussetzung der Beratungen der Gesetzesnovelle erwogen werden, um eine sachliche Überholung

- 2 -

durch bundesrechtliche Regelungen zu vermeiden.

Auch aus Gründen des Verwaltungsvollzugs, der stellenweise bis heute noch nicht die letzte Landesnovelle aus dem Jahre 1988 sowie die erst jüngst in Kraft getretenen bundesrechtlichen Regelungen vollständig umsetzen konnte, würde sich ein späterer Zeitpunkt für die Novelle empfehlen.

2. Der KVR bewertet den in der Novelle vorgesehenen Vorrang der stofflichen Verwertung und die gesetzliche Festschreibung von Bringpflichten grundsätzlich positiv. Indessen sollte aber in dem Gesetz eine klare und eindeutige Aussage zur Notwendigkeit und Zulässigkeit der Abfallverbrennung als letztem Behandlungsschritt vor der Ablagerung sonst nicht verwertbarer Abfälle gemacht werden. Diese wünschenswerte klare Aussage enthält § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes nicht deutlich genug.
3. Nach den §§ 5 ff. des Gesetzentwurfs steht die Sicherung der Entsorgung für den Bereich der örtlichen kommunalen Zuständigkeit im Vordergrund. Indessen sollte die Novelle über den § 5 Abs. 5 hinaus grundsätzlich eine über den örtlichen Zuständigkeitsbereich reichende regionale, zumindest aber eine teil-regionale Abfallentsorgung ermöglichen. Eingangs haben wir bereits auf die besonderen Probleme in dem KVR-Gebiet hingewiesen. Essentieller Inhalt der Entsorgungssicherheit sollte ferner die bindende Verpflichtung sein, zumindest regionale Entsorgungsnotverbände zu schaffen (z.B. für den Fall, daß bestehende Entsorgungsanlagen zeitweise - Revisionszeiten, Betriebsstörungen - ausfallen). Im Rahmen des Emissionsminderungsplans für Dioxine bei Verbrennungsanlagen wird in Kürze die Situation eintreten, daß nicht wenige Abfallverbrennungsanlagen für die Dauer ihrer Nachrüstung ausfallen und nicht verfügbar sein werden. Diese Situation dürfte nur zu bewältigen sein, wenn grundsätzlich und zeitnah Koordinierungs- und Verbundregelungen getroffen werden. Das Gesetz sollte hierfür generell die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.
4. Der Gesetzentwurf verlagert Aufgaben aus dem Bereich der obersten und oberen Abfallwirtschaftsbehörden auf die kommunalen Körperschaften. So sollen die kommunalen Körperschaften künftig zuständig sein für

- 3 -

- 3 -

- die Standortfindung,
- die Erstellung erweiterter Abfallwirtschaftskonzepte
u n d
- bestimmte Genehmigungen (§ 38).

Diese Tendenz des Gesetzes, die zu erheblichen zusätzlichen - auch finanziellen - Belastungen der kommunalen Körperschaften führt, sollte im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Landes für die Abfallentsorgungssicherheit überdacht werden. Insbesondere muß sichergestellt werden, daß die erweiterte Inanspruchnahme der kommunalen Körperschaften nicht zur Aufgabe landesübergreifender Abfallentsorgungsplanung führt.

Insoweit teilt der KVR die Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen in der Stellungnahme vom 13.05.1991.

5. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Beratungs- und Informationspflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Belastung, und zwar auch in finanzieller Hinsicht vor allem mit Auswirkungen auf die kommunalen Personenhaushalte. Diese Gesetzregelung wird von uns jedoch nicht als die Einführung eines kommunalen Beratungs- und Informationsmonopols verstanden. Das sollte zumindest in der amtlichen Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.
6. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sollen mit dem Gebührenmaßstab wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Die Entwurfsfassung, die insoweit Neuland betritt, läßt jedoch die notwendigen und für die Rechtssicherheit unerläßlichen konkreten Angaben zum Gebührenmaßstab vermissen.
7. Hinsichtlich der erweiterten Regelung der Lizenz in § 10 des Gesetzentwurfs könnten sich Bedenken daraus ergeben, daß entsorgungspflichtige Körperschaften,

- 4 -

die aufgrund des Bundesrechts handlungspflichtig sind, landesrechtlich mit einer Erlaubnispflicht belegt werden können.

Außerdem wird gerade bei dieser Regelung die bereits eingangs angesprochene Problematik des Zeitpunktes für die hier in Rede stehende Novelle und Ihrer parlamentarischen Beratung im Hinblick auf die Gesetzesvorhaben des Bundes, nämlich das Abfallabgabengesetz, deutlich.

gez. Vagedes